

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von §§ 4 und 9 unserer Vereinssatzung und § 1 unserer Geschäftsordnung hat der Vorstand in seiner Sitzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Art der Mitgliedschaft	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
– bei jugendlichen Mitgliedern	2,50 €	30,00 €
– bei ordentlichen Mitgliedern	4,00 €	48,00 €
– bei Familien-Mitgliedschaften	6,50 €	78,00 €
– bei Studenten und Auszubildenden	2,50 €	30,00 €
– bei Wehr- oder Zivildienstleistenden	2,50 €	30,00 €
– bei sozialschwachen Mitgliedern	2,50 €	30,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für ordentliche Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

Die Beiträge sind fällig bei halbjährlicher Zahlung zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalender-jahrs. Bei einer jährlichen Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar fällig.

Aufnahmegebühr:

Neue Mitglieder müssen vor der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr von 25,00 €, ermäßigt 12,50 € entrichten.

Die Aufnahmegebühr wird rückerstattet, wenn nach dem Probejahr die endgültige Aufnahme verweigert wird.

Auf die Aufnahmegebühr wird verzichtet, wenn Teilnehmende an einer Vereinsmaßnahme sich während oder direkt nach der Maßnahme zum Beitritt entschließen und die Teilnahmegebühr mindestens das doppelte der Aufnahmegebühr betragen hat.

Auf die Aufnahmegebühr kann ansonsten auf außerordentlichen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden (z.B.: wenn sich das neue Mitglied als ÜL engagieren will).

Die Beitragsordnung vom 05.11.2001 verliert mit dem 31.12.2004 ihre Gültigkeit und wird durch die neue Beitragsordnung ersetzt, die bis auf weiteres gilt.